



Scharf-/Unscharfschaltung von Einbruchmeldeanlagen (EMA) bzw. Gefahrenwarnanlagen (GWA) mittels Riegelschaltkontakt (Schließblechkontakt) verstößt gegen die Anwendungsregeln

Türen zu überwachten Objekten werden i.d.R. mittels Magnetkontakt auf Öffnen (Einbruch) und mittels Riegelschaltkontakt bzw. Schließblechkontakt auf den korrekten Verschluss, d.h. ob der Schlossriegel in den Rahmen eingefahren ist, überwacht. Immer wieder taucht die Frage auf, ob auch die Scharf-/Unscharfschaltung der EMA/GWA mittels dieses Kontaktes erfolgen kann. Dies ist aus verschiedenen Gründen unzulässig.

Aus praktischer Sicht steht der Verwendung des Riegelschaltkontaktes zur Scharf-/Unscharfschaltung vor allem eines entgegen: Wird die Tür aufgebrochen, ist davon auszugehen, dass dadurch der Schlossriegel aus dem Rahmen entfernt und somit der Riegelschaltkontakt nicht mehr betätigt wird. Hierdurch wird die EMA/GWA durch den Einbrecher selbst unscharf geschaltet. Auch eine erfolgreiche Überlistung des Schließzylinders würde es dem Täter ermöglichen, die EMA/GWA unscharf zu schalten.

Aus Sicht der Produktnormen spricht vor allem dagegen, dass es sich bei dem Riegelschaltkontakt nicht um eine Schalteinrichtung handelt. Es werden somit wesentliche Sicherheitsanforderungen, u.a. zur Manipulations- und Sabotagesicherheit nicht erfüllt.

Verstoß gegen Anwendungsregeln

Die Anwendungsnorm für GWA (DIN VDE V 0826-1) wird bei Einsatz eines Riegelschaltkontaktes als Schalteinrichtung ebenfalls nicht erfüllt. Die Norm fordert, dass ein gewaltsames Öffnen der Zutrittsstür nicht ohne vorherige Alarmgabe zu einem Unscharfschalten der EMA führt. Dies kann, wie oben beschrieben, nicht sichergestellt werden.

Auf europäischer Ebene wurden in der DIN CLC/TS 50131-12 (VDE V 0830-2-12) „Methoden und Anforderungen zur Scharf- und Unscharfschaltung“ verschiedene Verfahren zur Scharf-/Unscharfschaltung definiert. Auf diese stellen die nationalen Normen für GWA und EMA ab. So schreibt die DIN VDE V 0826-1 in Abschnitt 5.9.4.2 vor:

Externe Scharf- und Unscharfschaltung

„Für die externe Scharf-/Unscharfschaltung der EM-Funktion muss der für den von dieser Funktion betroffene Teil der GWA unter Einhaltung der Zwangsläufigkeit ausgeführt werden. Für die Scharfschaltung ist das Verfahren nach DIN CLC/TS 50131-12 (VDE V 0830-2-12) - 4.2.3, und für die Unscharfschaltung das Verfahren nach DIN CLC/TS 50131-12 (VDE V 0830-2-12) - 4.3.4, zu nutzen.“

Auch in der aktuellen Ausgabe der DIN VDE 0833-3 :2020-10 für EMA wird darauf verwiesen, dass *„für die Scharfschaltung das Verfahren nach 4.2.3 und für die Unscharfschaltung das Verfahren nach 4.3.4 in DIN CLC/TS 50131-12 (VDE V 0830 2 12):2017-03 zu wählen“* ist.

Auszüge aus der DIN CLC/TS 50131-12:

4.2.3.

„Der Scharfschaltevorgang wird von außerhalb des überwachten Objektes unter Einbeziehung zusätzlicher Maßnahmen zur Sicherstellung der Integrität der EMA ausgeführt.“

ANMERKUNG: Damit wird der in Deutschland als „Zwangsläufigkeit“-Grundsatz bekannte Grundsatz beschrieben.

Bei Abschluss der Scharfschaltung und vor der Aktivierung der Anzeige „scharf geschaltet“ muss ein Mechanismus von der EMA ausgelöst werden, der die Entriegelung der zugewiesenen Zutrittsstür verhindert, bevor die EMA wieder unscharf geschaltet wird. Der letzte Unscharfschaltevorgang muss abgeschlossen und die EMA muss freigegeben sein, bevor ein neuer Scharfschaltevorgang begonnen werden kann. Wenn das Öffnen eines Fensters erkannt wird, muss der Verschlusszustand außerdem überwacht werden. Die Scharfschaltung wird nur dann zugelassen, wenn das Fenster geschlossen und verriegelt ist.“



4.3.4.

„Der Zutritt zum überwachten Objekt wird verhindert, während die EMA scharf geschaltet ist (unter Anwendung des Zwangsläufigkeitsgrundsatzes). Es darf nicht möglich sein, die zugewiesene Zutrittsstür zu öffnen, bis die EMA unscharf geschaltet ist, und es sind zusätzlich zur Türverriegelungsfunktion Mittel vorzusehen, welche den Zutritt zum überwachten Objekt verhindern.“

Verstoß gegen Förderbedingungen der KfW

Private Eigentümer und Mieter können seit Ende 2015 bei der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) eine eigenständige Förderung von Einbruchschutzmaßnahmen beantragen. Mit den KfW-Zuschussprogrammen „Altersgerecht Umbauen – Investitionszuschuss – Einbruchschutz“ (455-E) wie auch dem KfW-Kreditprogramm „Altersgerecht Umbauen: Kredit (159)“ unterstützt der Staat u.a. den Einbau von Alarmanlagen.

Gemäß den Technischen Mindestanforderungen der KfW (siehe [Link](#)) gelten u.a. folgende technische Mindestanforderungen und förderfähige Maßnahmen:

- Einbau von Einbruch- und Gefahrenmeldeanlagen nach DIN EN 50131 und DIN VDE 0833, Teile 1 und 3 jeweils Grad 2 oder besser, die ausschließlich zertifizierte Melder nach DIN EN 50131-2-x ab Grad 2 aufweisen
- Einbau von Gefahrenwarnanlagen sowie Sicherheitstechnik in Smarthome-Anwendungen mit Einbruchmeldefunktion nach DIN VDE V 0826-1 ohne Abweichung.
Bei der Scharf- und Unscharfschaltung muss die Zwangsläufigkeit nach DIN VDE V 0826-1 eingehalten werden.

Hierbei ist darauf zu achten, dass die Scharf-/Unscharfschaltung von Einbruchmeldeanlagen (EMA) bzw. Gefahrenwarnanlagen (GWA) mittels Riegelschaltkontakt (Schließblechkontakt) normativ nicht zulässig und daher auch nicht KfW-förderfähig ist.

Fazit

Die Idee, mittels Riegelschaltkontakt die EMA/GWA scharf-/unscharf zu schalten, verstößt sowohl gegen gültige Normen, als auch gegen die Förderbedingungen der KfW. Aus technischer Sicht stellt diese Variante eine große Gefahr dar, weil die zuverlässige Einbruchdetektion nicht sichergestellt ist.

Von der Umsetzung ist daher dringend abzuraten.